

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 15

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 15.

Schlußbemerkungen über die zweckmäßigste Anlehensmethode.

Nachdem wir die verschiedenen Anlehensmethoden, ihre Vortheile und Nachtheile erwogen, fassen wir unsere Ansicht über das zweckmäßigste Verfahren in Wenigem zusammen.

Die Hauptrücksicht, welche eine Regierung in einem Lande zu nehmen hat, das mit einer bedeutenden Schuldenlast beladen ist, bleibt immer, die Unaufkündbarkeit der Schuldkapitalien von Seiten der Gläubiger, wenigstens für die große Masse der stehenden Staatsschuld.

Jede Bedingung, welche die Lage des Schuldners vortheilhafter, und die des Gläubigers nachtheiliger macht, erhöht zwar den Preis der Kapitalien. Allein, da der größte Theil der Kapitalisten, an welche die Anlehensübernehmer ihre Schuldscheine absetzen, eine feste Anlage beabsichtigt, da jedenfalls die Leichtigkeit des Uebertrags der öffentlichen Schuldkapitalien von einer Person auf die andere, die Bedingung jener Unaufkündbarkeit weniger bedenklich erscheinen läßt, der Gläubiger auch im Laufe der Zeit immer auf günstige Perioden zum Verkaufe zählen darf; so wird jene Preiserhöhung in der Regel unbedeutend seyn, und kaum in Betrachtung kommen, gegen den Vortheil, welchen die Staatsverwaltung in der Sicherheit gegen die Verlegenheiten, Verluste und Gefahren findet, die sie sich durch stets aufkündbare, oder in gewissen, vorausbestimmten Terminen rückzahlbare Anlehen bereitet.

Da die Regierungen in der Regel nur unter ungünstigen Verhältnissen Anlehen erheben, und unter günstigen Verhältnissen, die den Zinsfuß herabsetzen, zur effectiven Tilgung ihrer Schulden schreiten; so kann es in der Regel nicht in ihrem Interesse liegen, die Anlehen in einer Form

abzuschließen, die sie des Vortheils beraubt, den ein Sinken des Zinsfußes dem Schuldner gewährt.

Die Bedingung der Unaufkündbarkeit von Seiten der Regierung, eben so wie der Verkauf von Nominalkapitalien tief unter dem Nominalwerthe, durch den die Rückzahlung oder Verwandlung der Schuld nur mit bedeutendem Kapitalverluste möglich wird, entreißen oder verkümmern ihr jenen Vortheil. Sie wird für den Genuß desselben ebenfalls den Gläubigern einen Preis entrichten müssen, welcher aber in der Regel bei weitem die Verluste nicht aufwiegen wird, die man im andern Falle zu erwarten hat.

Jener Preis kann durch Bewilligungen vermindert werden, die dem Interesse der Gläubiger entsprechen, ohne jenen berührten Vortheil der Regierung zu entziehen, oder denselben bedeutend zu schwächen.

Da, dem natürlichen Gange der Dinge nach, nicht zu erwarten ist, daß der Zinsfuß, der auf eine ungewöhnliche Höhe gestiegen war, nachdem sich die Umstände geändert haben, sich plötzlich seinem mittlern Betrage nähert, da auch die Regierung ihre Operationen bei allmähligem Sinken des Zinsfuß nicht vervielfältigen kann, ohne die Gläubiger in steter Unruhe zu erhalten; so mag sie, ohne ein reelles Opfer zu bringen, im Augenblick, da sie zu hohem Zinsfuß Anlehen erhebt, für eine kürzere Reihe von Jahren, den Gläubigern den Fortbezug der bewilligten höhern Zinsen zusichern.

Da die Nachtheile des Verkaufs von Nominalkapitalien unter dem Nominalbetrag, im nämlichen Verhältnisse, sich vermindern, als die Differenz zwischen der wirklich dargeliehenen Summe und jenem Nominalwerth unbedeutender ist, so kann sie auch mit minderer Gefahr des Verlustes einigen Abzug bewilligen, um die Anlehenunter-

nehmer, die ihren Gewinn in dem zunächst zu erwartenden höhern Curswerth der Staatspapiere suchen, oder überhaupt Diejenigen zu befriedigen, welche die Aussicht auf solche Wechselfälle reizt.

Sie kann auch den Ausdruck des höhern Zinsfußes selbst vermeiden, indem sie z. B. 5 Proc. tragende Papiere zu 95 begibt, und, je nach der Wahrscheinlichkeit einer bald oder später eintretenden Veränderung der Umstände, für eine Reihe von 5 bis 10 Jahren den Genuß von Annuitäten von 2, 3, 4, Proc. unter der Bedingung zusichert, daß nach Ablauf dieser Periode ihr die Aufkündigung oder die Fortentrichtung dieser Annuitäten freistehe.

Auf solche Weise vermag sie die Bezahlung des höhern Preises für die, ihr überlassenen, Kapitalien mehr oder weniger auf den Zeitraum zu beschränken, in welchem sich der Zinsfuß auf einer ungewöhnlichen Höhe erhält, und die unter nachtheiligen Conjunctionen entstandenen Schulden, im günstigen Augenblick auf einen mäßigen Zinsfuß zu bringen, den sie unter den gewöhnlichen Schwankungen, welchen sie ohne Beunruhigung der Gläubiger nicht nachgehen kann, sodann als feststehend betrachtet.

Wie vortheilhaft ihre Stellung in dieser Beziehung in ruhigen Zeiten ist, haben wir im vorhergehenden Kapitel gesehen; und so sehr ein Mißbrauch ihrer Lage zur Beeinträchtigung der Gläubiger zu tadeln wäre, eben so sehr sind die Wirkungen eines Verfahrens zu beklagen, das zum fortdauernden Drucke der Gesamtheit, den Gläubigern bei der Rückkehr günstiger Zeiten ungeheuere Vortheile zuwendet, die sie der Natur der Sache nach bei dem Entstehen der Schuld, in ihrem wahren Werthe nicht in Anschlag bringen konnten. Die Finanzverwaltung wird bei diesem Verfahren die Tilgung der Schuld in ruhigen

Zeiten nicht durch das Anschwellen des Werths der Schuldkapitalien erschwert finden.

Sie kann ihre Tilgung davon ganz unabhängig machen, wenn sie sich die Rückzahlung nach den Bestimmungen des Looses vorbehält, und von diesem Vorbehalt Gebrauch macht, sobald die Gunst der Ereignisse ein ungewöhnliches Sinken des Zinsfußes für längere Zeit bewirkt.

Sie kann auch bei einer, auf eine mäßige, dem mittlern Zinsfuß in Friedenszeiten entsprechenden Taxe reducirten Schuld, ausschließlich die Methode des Aufkaufs beibehalten, da die gewöhnlichen Schwankungen sich auszugleichen pflegen. Will man aber ein bedeutendes Steigen der, auf den Friedensfuß regulirten Schuld über Paris vermeiden, und zugleich bei der Reduction die Speculation auf jene Schwankungen berücksichtigen; so braucht zu diesem Zwecke die Abweichung des effectiven Schuldkapitals von dem Nominalkapital, für welche man bei der Reduction einen Spielraum läßt, nicht bedeutend zu seyn.

Wäre die Ansicht, daß die Regierung für den Verzicht auf die Benutzung günstiger Coniuncturen, im Augenblick, da sie um hohe Preise Anlehen erhebt, der Erfahrung und der Natur der Sache nach, niemals ein angemessenes Aequivalent zu erwarten habe, auch irrig; so würde es doch jedenfalls besser seyn, den Erfolg ihrer Creditoperationen von dem ungewissen Gang der Ereignisse unabhängig, und, so weit es mit einer gewissen Stetigkeit in den Verhältnissen der öffentlichen Schuld vereinbarlich ist, im Gleichgewicht mit dem mittlern Zinsfuß des Landes zu erhalten.

Dies ist unsere Ansicht über das zweckmäßigste Anlebenssystem im Allgemeinen, und für solche Staaten, die mit einer bedeutenden Schuldenmasse belastet sind. Besondere Umstände, augenblickliche Coniuncturen, Verschiedenheit der

Ansichten, der Lage und Bedürfnisse der Kapitalisten, können den Gebrauch von verschiedenen andern Anlehensmethoden, welche einer ausgedehnten Anwendung nicht fähig sind, in einzelnen Fällen nützlich und rätlich machen.

Die Vielfältigung der Formen der öffentlichen Schuld wird man in größern Staaten eher zu vermeiden Ursache haben, als in kleinern, die ihren Haushalt leichter übersehen.

In Dingen, wo man nicht gebieten kann, muß man die Vorliebe für das Hergebrachte, und selbst die Vorurtheile des Publicums berücksichtigen, und was man nicht auf einmal erzwingen kann, Schritt für Schritt zu erreichen suchen.

In verschiedenen kleinern Staaten, wo man gewohnt war, auf dem gewöhnlichen Wege, unter der Bedingung der Aufkündbarkeit für beide Theile, zu leihen, haben auf diese Weise größere Anlehen, deren Kapitalien für eine Reihe von Jahren feststanden, den Uebergang zur Emission von Renten gebildet, deren Kapitalien von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

§. 16.

Ueber die bei verschiedenen Anlehensmethoden auf gleiche Weise vorkommenden Bestimmungen.

Nachdem wir die verschiedenen Anlehensmethoden, in Beziehung auf die Art der Bestimmung des Miethgeldes und der Stipulationen über die Rückzahlung, betrachtet, haben wir noch einiger andern Bestimmungen zu erwähnen, welche bei allen Anlehen, oder bei verschiedenen Gattungen derselben, auf gleiche Weise vorkommen.

Bei allen verzinslichen Anlehen kann die Bezahlung der für eine Jahresperiode ausgedrückten Zinsen auch in Raten für kürzere Fristen bedungen werden.